

Stadt	Gesamtleistung in Mark	Leistung der Juden in Mark	In %
Frankfurt	250		
Gelnhausen	200		
Wetzlar	170		
Oppenheim	120	15	12,5
Boppard	80	25	31,2
Sinzig	70	25	35,7
Duisburg	50	15	30,0
Worms		130	
Straßburg		200	
Rothenburg	90	10	11,1
Gmünd	160	12	7,5
Gesamt	7.100	857	12

Auszug aus: Steuerliste von 1241. In: Hartmann, Wilfried (Hg.), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Band 1 Frühes und hohes Mittelalter 750–1250, Stuttgart 1995, S. 423–428.

M13 Wiederherstellung von Freiheiten der Juden in Köln 1266

Privileg des Erzbischofs von Köln, Engelbert II. v. Falkenburg (1261–1274). Die Vorgänge, die zu dem Privileg geführt haben, sind nicht im Einzelnen bekannt, der Inhalt des Privilegs deutet sie jedoch an.

Wir machen bekannt, dass, nachdem wir erfahren haben, dass Juden in der Diözese Köln Einbußen, was ihre Stellung angeht, und mannigfaches Unrecht erlitten haben, wir ihre alten Freiheiten erneuern. [...]

Ihre Freiheiten sind folgende:

Dass für ihre Toten egal welchen Todes sie gestorben sind oder von woher sie hierher gebracht worden sind, kein Zoll verlangt oder erpresst werden darf.

Dass ihnen erlaubt ist, ihre Toten, was sie auch immer in ihrem Leben begangen haben mögen, frei auf ihrem Friedhof außerhalb der Mauern Kölns begraben dürfen; ausgenommen diejenigen, die im Judenbann gestorben oder durch ein gerechtes Urteil zu Tode gekommen sind.

Dass kein Beamter des Erzbischofs oder Richter auf dem Friedhof [...] Bluturteile an Christen oder Juden vollstrecken lassen darf.

Dass Juden, wer sie auch sind und woher sie in das Gebiet des Erzbischofs von Köln kommen, (sie) denselben Zoll zahlen sollen wie die Christen, zu weiteren Leistungen sollen sie nicht herangezogen werden.

Es sei nicht erlaubt, dass Cauvercini (wahrscheinlich Kaufleute aus Italien) oder Christen, die offen auf Wucher leihen, in der Stadt wohnen dürfen.

Weil die Juden die vorgenannten Freiheiten genießen sollen, haben wir diese Freiheiten in Stein hauen und den Stein öffentlich aufstellen lassen.

Ennen und Eckertz, Geschichtsquellen der Stadt Köln 2, S. 543.

M14 Neue Definition der Kammerknechtschaft durch Kaiser Rudolf v. Habsburg, 1286

Veranlasst durch Sehnsucht nach dem heiligen Land und zunehmender Drangsalierung in Deutschland wollte Rabbi Meir ben Baruch v. Rothenburg (1215–1293) mit einer Gruppe von Juden Deutschland verlassen. Er wurde auf der Reise erkannt und verhaftet. Er starb in der Gefangenschaft. Die nicht gelungene Auswanderung nahm Kaiser Rudolf v. Habsburg zum Anlass, seine Auffassung von der Stellung der Juden in einem Mandat zu verkünden.

Da alle und die einzelnen Juden als unsere Kammerknechte mit ihren Personen und ihrem Besitz in besonderer Weise uns gehören oder jenen Fürsten, denen diese Juden durch uns und das Reich zu Lehen gegeben worden sind, ist es würdig, gerecht und durchaus vereinbar mit der Vernunft – wenn sich irgendwelche Juden [...] als Flüchtlinge ohne unsere Erlaubnis ihres Herrn jenseits des Meeres begeben haben, dass sie sich vom eigentlichen Bezirk ihres Herren entfernen – dass wir oder die Herren, denen sie (die Juden) gehören, wegen ihres Besitzes, ihrer Habe und aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, wo immer sie gefunden werden, mit Recht ein-

schreiten und diesen Besitz mit vollem Recht unserer Herrschaft zurechnen.

Christine Magin, Wie es umb der juden recht stet. Göttingen 1999, S. 32.

M15 Stellung der Juden im Sachsenspiegel

Der Sachsenspiegel wurde um 1230 von dem ostfälischen Ritter Eike v. Repgow (um 1180 bis nach 1233) zusammengestellt.

Der Sachsenspiegel gilt als die bedeutendste Rechtssammlung des Mittelalters und wurde von vielen nachfolgenden Rechtsbüchern zum Vorbild genommen.

Landrecht II 66 § 1

Über den Frieden: Hört nun von den alten Frieden, der dem Land Sachsen kraft der kaiserlichen Macht und mit Zustimmung der Ritter des Landes bestätigt worden ist. Für alle Tage und für alle Zeit soll der Friede gelten für Besitz und Leben von Priestern und geistlichen Leuten, von Jungfrauen und Frauen sowie von Juden.

Landrecht III 2

Geistliche und Juden, die Waffen tragen[...] tut man ihnen Gewalt an, so ist derjenige zu behandeln, als ob er einem Laien Gewalt angetan habe.. Denn sie sollen keine Waffen führen, die zum Frieden des Königs gehören.

Landrecht III 7

§ 1 Der Jude braucht nicht Gewährsmann eines Christen sein, es sei denn, er wolle sich anstelle des Christen verantworten.

§ 2 Erschlägt ein Jude einen Christen oder tut er ihm eine Gewalttat an, bei der er ergriffen wird, so richtet man über ihn wie über einen Christen.

§ 3 Erschlägt ferner ein Christ einen Juden oder tut er ihm eine Gewalttat an, so richtet man ihn, weil er den Königsfrieden gebrochen hat. Diesen Frieden erwarb ein Jude Josephus (Flavius) von König Vespasian, als er dessen Sohn von der Gicht heilte.

§ 4 Hat ein Jude Kelche oder Bücher oder Gewänder gekauft oder hat Pfand darauf gegeben, wofür er keinen Gewährsmann hat, und findet man diese Sachen in seinem Besitz, so richtet man über ihn wie über einen Dieb.

Was der Jude von anderen Sachen unverhohlen und unverstohlen und nicht in einem verschlossenen Hause gekauft hat und dies mit drei Eideszeugen bezeugen kann, so behält er die Pfennige daran, die er dafür gegeben oder geliehen hatte – auch dann, wenn der gekaufte oder in Pfand genommene Gegenstand gestohlen war. Kann er keine Zeugen beibringen, verliert er seine Pfennige.

J. Schoeps/H. Wallenborn (Hg.), a.a.O. S. 123f., ergänzt durch Übertragungen des Autors.

M16 Beschwerde über das Ansehen der Juden, 826/27

Bischof Agobard (769–840), Erzbischof v. Lyon, war in den Auseinandersetzungen des Kaisers Ludwig des Frommen (814–840) ein Vorkämpfer kirchlicher Autorität. Zwischen 822 und 829 opponierte er in fünf Briefen an den Kaiser gegen die judenfreundliche Haltung des Adels und des Kaisers.

Dennoch ist es höchst notwendig, dass Eure fromme Sorge wisse, wie der christliche Glaube von den Juden in einigen Stücken geschädigt wird. Sie rühmen sich nämlich, womit sie einfältige Christen belügen, dass sie Euch teuer seien wegen der (jüdischen) Patriarchen, dass sie ehrenvoll vor Euch aus- und eingehen dürfen, dass die ausgezeichnetesten Leute ihre Gebete und ihren Segen begehren und bekennen, einen solchen Gesetzgeber haben zu wollen, wie sie selber. Sie behaupten, Eure Räte seien auf uns erzürnt ihretwegen, weil wir verböten, dass die Christen ihren Wein tränken. Um dies zu beweisen, rühmen sie sich, viele Pfunde Silbers aus Weinverkauf von ihnen gelöst zu haben und es gehe aus den Kirchengesetzen nicht hervor, dass sich die Christen ihrer Speisen und Getränke zu enthalten hätten. Sie weisen Verordnungen in Eurem Namen vor, die mit goldenen Siegeln versehen sind und Worte enthalten, die wir nicht für wahr ansehen. Sie weisen Frauenkleider vor, die ihren Weibern von Euren Verwandten und den Frauen der Hofbeamten geschenkt seien. [...] Gegen das Gesetz wird ihnen erlaubt, neue Synagogen zu erbauen. Ja, es kommt so weit, dass unkundige Chris-